

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Beschlussvorlage

**Vorl.Nr.:** 13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro  
V/2019/03758

**Datum:** 01.03.2019

Gremium	Sitzung am		
Rat	03.04.2019	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Wiederwahl des Technischen Beigeordneten

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim verzichtet auf die Ausschreibung der Stelle des Technischen Beigeordneten und wählt den derzeitigen Amtsinhaber, Herrn Heinz-Peter Witt unter erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2027 für die Dauer von weiteren 8 Jahren zum Technischen Beigeordneten der Stadt Meckenheim.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden		Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
	<input type="checkbox"/> ja		
	<input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> entfällt		

Stellungnahme:

Die entsprechenden finanziellen Mittel sind im Haushalt eingeplant.

### **Begründung**

Herr Heinz-Peter Witt wurde nach seiner Wahl in der Ratssitzung am 8. Juni 2011 mit Wirkung vom 1. September 2011 für die Dauer von 8 Jahren zum Technischen Beigeordneten der Stadt Meckenheim ernannt.

Die erste Amtszeit des Stelleninhabers läuft somit am 31. August 2019 ab. Gemäß § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) darf die (Wieder-) Wahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle – somit vorliegend ab dem 1. März 2019 – erfolgen. Der Rat kann bei der Wiederwahl des Amtsinhabers von einer Ausschreibung der Stelle absehen.

Gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 GO NRW sind Beigeordnete verpflichtet eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit (vorliegend bis zum 31. Mai 2019) wiedergewählt werden. Die Voraussetzungen für eine Wiederwahl in der Sitzung am 3. April 2019 liegen somit vor.

Herr Witt hat gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er für eine zweite Amtszeit als Technischer Beigeordneter zur Verfügung steht.  
Der Bürgermeister unterstützt die Wiederwahl aufgrund der vertrauensvollen und sehr guten Zusammenarbeit in der ersten Amtsperiode uneingeschränkt.

Das Verfahren der Wiederwahl eines Beigeordneten richtet sich nach den §§ 48 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 50 Abs.2 GO NRW. Es handelt sich danach um eine Wahl, die grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates erfolgt, soweit nicht die sonstigen Geschäftsordnungsbefugnisse des Rates ausgeübt werden.

Die Eingruppierung des Technischen Beigeordneten erfolgt auch nach der Wiederwahl gemäß § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz.

Meckenheim, den 01.03.2019

Marion Lübbehüsen  
Leiterin FB 13

Bert Spilles  
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen